

Verordnung betreffend die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

vom 21. September 2010 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Verfahren gegen Jugendliche

¹ Zuständige Behörden der Jugendrechtspflege nach Artikel 23 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)¹⁾ sind die Jugendanwaltschaft und die Bezirksgerichte als Jugendgerichte.

§ 2 Durchsuchung

¹ Zuständig für die Bewilligung der Durchsuchung von Wohnungen und Personen ist die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft.

² Betreffen diese Amtshandlungen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

§ 3 Haftbefehle

¹ Zuständig für den Erlass von Haftbefehlen ist das Zwangsmassnahmengericht.

§ 4 Gerichtliches Verfahren

¹ Strafgerichte im Sinne des VStrR sind die Bezirksgerichte in Dreierbesetzung.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Zuständige kantonale Rechtsmittelinstantz gemäss VStrR ist das Obergericht.

§ 6 Kostenrückvergütung

¹ Forderungen auf Kostenrückvergütung durch den Bund werden vom Departement für Justiz und Sicherheit erhoben.

¹⁾ SR [313.0](#)

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Der Regierungsratsbeschluss über die Zuständigkeiten kantonaler Behörden gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStR) vom 23. Dezember 1974 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	21.09.2010	01.01.2011	Erstfassung	ABl. 38/2010